

Haltung von Schiffen am Rheine

bzw. auf einer speziellen Bewilligung
der f. Reg. in der Zustimmung der
f. Finanzbezirksdirektion Feldkirch
f. vide Zl. 1911 ex 887 und
1970 ex 889.

Mit letzterem Zl. wurde nachstehende An-
kündigung im Linth'schen Volksblatt vom
15. November 1889 No. 46 erlassen:

Amtlicher Theil.

Kundmachung.

Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß es
im Sinne der bestehenden Vorschriften bei sonst
zu gewärtigenden Straffolgen verboten ist, ohne
besondere Bewilligung der fürstl. Regierung, be-
ziehungsweise Zustimmung der k. k. Finanzbezirks-
direktion in Feldkirch ein Schiff am Rheine oder
in dessen Nähe zu halten.

Baduz, am 10. November 1889.

Fürstl. L. Regierung.
von In der Maur m./p.